

2.4.9. Eine Epistel über Nürnbergs Verfassung

Wurden vorstehend mehrere Texte vorgestellt, die sich angesichts ihrer thematischen Beschränkungen streng genommen einer Einordnung in die Gattung »Stadtbeschreibung«/»Städtelob« entziehen, so gilt dies auch für einen Brief, den Christoph (II.) Scheurl am 15. September 1516 an seinen Freund und Korrespondenzpartner Johann von Staupitz³⁴⁶ sandte. Wie Scheurl in den Anfangszeilen bemerkt, hatte ihn Johann von Staupitz um eine Darstellung gebeten, *quemadmodum Repub[lica] nostra regatur*, wie also das Nürnberger Gemeinwesen regiert werde.³⁴⁷ Am Ende seines Briefes hält der Autor fest, dass er den erbetenen Brief in nur zehn Stunden niedergeschrieben und auch nicht mehr Korrektur gelesen habe; *prout quodque verbum in buccam venit, ita in calamo incidit* – wie ihm jedes Wort in den Kopf gekommen sei, so sei es ihm aus der Feder geflossen.³⁴⁸

Im Gegensatz zu anderen Städten wie etwa Köln besaß Nürnberg kein schriftlich niedergelegtes »Verfassungsstatut«. Die politische Ordnung der Reichsstadt ergab sich vielmehr als gewohnheitsrechtlich und aus der Tradition legitimierte »Summe von Spielregeln«, die je nach Bedarf enger oder weiter ausgelegt werden konnten.³⁴⁹ Der erste Autor, der der städtischen Ordnung und den Ämtern eine Beschreibung gewidmet hatte, war 1495 Conrad Celtis in der *Norimberga* gewesen: Sein 13. Kapitel *de magistratibus urbis* beginnt mit der Beobachtung, dass die Bevölkerung der Stadt in drei Gruppen zerfalle, in Handwerker, Kaufleute und Patrizier, wobei allein in den Händen der letzteren die gesamte Macht in Nürnberg kumuliert sei. Knapp beschreibt Celtis im Folgenden den großen und den kleinen Rat, die Ämter der Schöffen und Bürgermeister sowie – wenn auch reichlich vage – mehrere Instanzen der Nürnberger Gerichtsbarkeit.³⁵⁰ Im Vergleich mit Celtis war Scheurl bald zwanzig Jahre später nicht nur ungleich besser informiert. Seine in 26 Kapitel unterteilten Angaben und Beschreibungen sind auch bei weitem ausführlicher und präziser. Mit Recht konnte er also in seiner *Praefatio* festhalten, er habe auf keine Vorlage zurückgreifen können, die er bei der Beschreibung der städtischen Ämter

346 Zu Johann von Staupitz, dem Generalvikar des Augustinerordens, der häufig die Nürnberger Ordensniederlassung besuchte, und zur Staupitz-Gesellschaft vgl. GRAF, 1930, S. 65f.

347 Christoph (II.) Scheurl, *Epistola ad Staupitium*, ed. SIEGFRIED FRHR. VON SCHEURL, Näher am Original? Zur Verfassung der Reichsstadt Nürnberg 1516, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 86, 1999, S. 21–46, hier S. 27 (Der Aufsatz präsentiert eine Fassung des Textes aus einer um 1700 datierten Abschrift aus dem privaten Scheurl-Archiv, die nach Siegfried von Scheurl jedoch »von einem geradezu sklavisch treuen Abschreiber von einer Vorlage abgenommen« sei, »die dem Original mindestens sehr nahe kommen muss«, vgl. ebd. S. 24, und die er daher als Transkription und in Übersetzung bietet, S. 27–35 und S. 36–46). Die frühneuhochdeutsche Übersetzung ist ediert unter dem Titel *Ein epistel von polliceischer ordnung und gutem regiment der loblichen stat Nurnberg*, hg. von CARL HEGEL, in: Die Chroniken der fränkischen Städte 5, Leipzig 1874 (Die Chroniken der deutschen Städte 11), XVI, Anhang A, S. 779–804.

348 Christoph (II.) Scheurl, *Epistola ad Staupitium*, ed. VON SCHEURL, 1999, S. 35.

349 GROEBNER, 1994, S. 280f.

350 Conrad Celtis, *Norimberga*, ed. WERMINGHOFF, 1921, S. 181–185.